

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2017

zu Ltg.-**1315/A-5/233-2017**

-Ausschuss

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. März 2017

im Hause

LR-P-L-397/068-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend „Bodenpolitik – Raumordnungspolitik: Flächenwidmung Raach“, zu Zahl Ltg.-1315/A-5/233-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu Frage 1:

Der Gesetzgeber bringt im § 25 Abs.4 NÖ ROG 2014 zum Ausdruck, dass gerade das Thema Baulandbilanz Grundlage für jedes Änderungsverfahren ist. Dieser Themenbereich ist im Änderungsverfahren aufzuarbeiten und darzustellen – sofern er nicht in ein verordnetes Entwicklungskonzept aufgenommen worden ist. Zum Änderungszeitpunkt muss die Baulandbilanz auf dem aktuellen Stand sein, um eine taugliche Entscheidungsgrundlage abzugeben.

Zu Frage 2:

Nach § 17 Abs.2 NÖ ROG 2014 können Gemeinden anlässlich der Widmung von Bauland im Hinblick auf eine Sicherstellung einer widmungskonformen Verwendung von Bauland mit den Grundeigentümern privatrechtliche Verträge abschließen (Vertragsraumordnung).

Zu Frage 3:

Zu von der Gemeinde gesetzten Maßnahmen zur Bereitstellung von Bauland für die tatsächliche Bebauung können keine Angaben gemacht werden. Man darf aber davon



ausgehen, dass sich die raumordnungsfachliche Sachverständige bei der Erstellung dieses Gutachtens mit dieser Fragestellung beschäftigen wird.

Zu Frage 4:

Planungsrichtlinien im Sinne des § 14 Abs.2 NÖ ROG 2014 stellen bindende Vorgaben bei der Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes dar. Sie sind wichtige Kriterien für die Beurteilung der inhaltlichen Gesetzmäßigkeit eines örtlichen Raumordnungsprogrammes, insbesondere für die einzelnen Festlegungen im Flächenwidmungsplan.

So dient etwa die Planungsrichtlinie der Z.1 der Begrenzung eines steigenden Bodenverbrauchs.

Zu Frage 5:

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Umwidmung kann im derzeitigen Verfahrensstadium nicht beantwortet werden. Der von der Gemeinde an die NÖ Landesregierung übermittelte Änderungsentwurf wird in fachlicher Hinsicht überprüft und ist das Gutachten der raumordnungsfachlichen Sachverständigen noch ausständig.

Zu Frage 6:

Klimarelevante Zielsetzungen sind insbesondere in den Leitzielen der örtlichen Raumordnung im NÖ ROG 2014 enthalten.

Zu Frage 7:

Wenn ein (negatives) fachliches Gutachten klare Versagungsgründe des NÖ ROG 2014 aufzeigt, wird den Gemeinden dieser Umstand zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Aufhebung / Abänderung / Zurückziehung des Antrages im Umfang des bemängelten Änderungspunktes) gegeben. In der Praxis nehmen die Gemeinden von den gesetzwidrigen Festlegungen Abstand und ergeht daher äußerst selten ein förmlicher Versagungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.